

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2023.....	60
Nachtragshaushaltssatzung.....	57	
Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „West III“	58	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2023.....	58	
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze	59	
Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2023.....	59	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2023.....	60
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2023.....	61
	Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2023.....	62
	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2023.....	62

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

sungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 13.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Nachtragshaushaltssatzung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2022

§ 1
 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfas-

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.961.400		94.700	12.866.700
ordentliche Aufwendungen	14.185.300	469.500		14.654.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.170.500	149.500		12.320.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.499.900	713.700		14.213.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	765.400			765.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.390.500		536.000	5.854.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.080.800		536.000	12.544.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.805.400			7.805.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.016.700	149.500	536.000	25.630.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.695.800	713.700	536.000	27.873.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.625.100 Euro um 536.000 Euro verringert und damit auf 5.089.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.947.000 Euro um 2.483.900 Euro erhöht und damit auf 4.430.900 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, 13.10.2022

Feller
Stadtdirektor

Verkündigung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 30.01.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2022) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

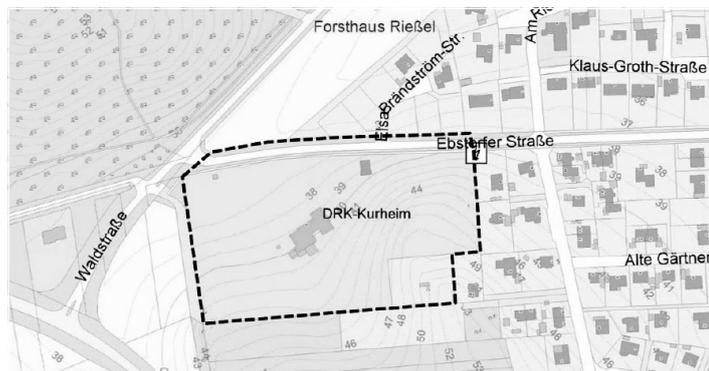
Bad Bevensen, den 31. Januar 2023

Feller
Stadtdirektor

**Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „West III“**

Der Bebauungsplan „West III“ wurde vom Rat der Stadt Bad Bevensen am 24.11.2022 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „West III“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „West III“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 08.02.2023

Feller
Stadtdirektor

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.281.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.784.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.313.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	5.825.600,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.843.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.973.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	83.200,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	354.300,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	386.600,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	497.400,00 €

B. Der Haushaltsplan 2023 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.409.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.351.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.368.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.454.000,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.800,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	50.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.130.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	398.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 386.600,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbetrieb wird auf 1.130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bei der Samtgemeinde Rosche wird auf 0,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Abwasserbetrieb wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.719.450,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 26% der Steuerkraftzahl festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 16.12.2022

(Widdecke)
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 02.02.2023

(Widdecke)
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze

Der Gemeinderat Rosche (Sitzung am 13.12.2022), der Gemeinderat Suhlendorf (Sitzung am 06.12.2022), der Gemeinderat Oetzen (Sitzung am 12.12.2022), der Gemeinderat Rätzlingen (Sitzung am 06.12.2022) und der Gemeinderat Stoetze (Sitzung am 12.12.2022) haben, nach Empfehlung des Samtgemeindevorstandes vom 13.10.2022, in ihren Sitzungen die Übernahme und Anwendung des leitbildbasierten Kriterienkataloges für die Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Der leitbildbasierte Kriterienkatalog ist im Rathaus und auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche einsehbar und wird entsprechend der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bei Bedarf fortgeschrieben.

Darüber hinaus haben die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rosche folgendes Ablaufschema für Vorhabensträgerinnen und Vorhabensträger von Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen:

- a. Grundlage ist ein vollständig ausgefülltes Beurteilungstool.
- b. Sämtliche der Gemeinde bei der Bearbeitung des Vorhabens entstehenden Kosten trägt auch bei nicht zustande kommen der Vorhabenträger. Eine Kostenübernahmeerklärung ist durch den Vorhabenträger beizubringen.
- c. Die Planungs- und Umweltbehörden sind durch den Vorhabenträger im Vorfeld zu beteiligen.
- d. Der Vorhabenträger stellt sein Projekt der Politik und der Öffentlichkeit vor.
- e. Spätestens zum Aufstellungsbeschluss zur Bauplanung hat der Vorhabenträger mit der betroffenen Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

gez. Gemeindedirektor Rosche (Jensen)
gez. Bürgermeister Suhlendorf (Weichsel)
gez. Gemeindedirektorin Oetzen (Kottlick)
gez. Gemeindedirektor Rätzlingen (Widdecke)
gez. Gemeindedirektor Stoetze (Widdecke)
gez. Samtgemeindebürgermeister (Widdecke)

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.711.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.720.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.435.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.450.000,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.254.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.148.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	752.200,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.070.800,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	429.400,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	

230.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 429.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.827.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Suhlendorf, den 07.12.2022

(Weichsel)
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Suhlendorf, den 02.02.2023

(Weichsel)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- 1. Im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.130.200,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.806.200,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 2.540.000,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 3.085.700,00 € festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
 - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.540.000,00 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.555.400,00 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0,00 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 480.000,00 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 50.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 423.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 15.12.2022

(Jensen)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 02.02.2023

(Jensen)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Ge-

meinde Oetzen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.416.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.353.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.289.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.358.900,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.289.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.263.200,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	79.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 214.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 13.12.2022

(Kottlick)
Gemeindedirektorin

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 02.02.2023

(Kottlick)
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	501.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	467.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	445.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	493.800,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	45.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 07.12.2022

(Widdecke)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 02.02.2023

(Widdecke)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	657.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	611.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	582.600,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	543.800,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.600,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	543.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Stoetze, den 14.12.2022

(Widdecke)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.02.2023 bis zum 27.02.2023 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 02.02.2023

(Widdecke)
Gemeindedirektor

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in der Fassung vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	13.455.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	14.282.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.979.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.849.200 Euro
2.3 den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.740.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.714.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.348.000 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.714.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 06.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2023) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NKomVG vom 16.02.2023 bis zum 24.02.2023 im Rathaus der Hansestadt Uelzen an der Information jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 07.02.2023

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Jürgen Markwardt

Verbandsgeschäftsführer
Dietmar Kahrs

